

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufstellung 1. Änderung Einbeziehungssatzung Nr. 03 „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“

Am 25.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wessobrunn die Aufstellung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 03 „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“, die einen Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 96, Gemarkung Haid umfasst, beschlossen.

Am 15.10.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wessobrunn den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für oben genanntes Bauleitplanverfahren, jeweils in der Fassung vom 15.10.2024, gefasst.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Der Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.07.2023 und 15.10.2024 zum Bauleitplanverfahren werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es sind folgende umweltrelevanten Informationen bzw. Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

<u>Schutzgut</u>	<u>Arten der vorhandenen Informationen</u>
Boden	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Wasser	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Klima/Luft	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Pflanzen/Tiere	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Landschaftsbild	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Mensch	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung

Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 03 „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“.

Das Bauleitplanverfahren kann in der Zeit vom

29.10.2024 bis 02.12.2024

in den Amtsräumen der Gemeinde Wessobrunn, Zöpfstraße 1, 82405 Wessobrunn, Telefon 08809/313-00, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.wessobrunn.de im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann (schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift) Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufheben des Bebauungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wessobrunn,

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abgenommen am: